

Neue KV-Wahlordnung im Bistum Aachen

**in Kraft ab dem 1. April 2025
(KA 2025, Nr. 49)**

Stand: 27. März 2025

Welche Fristen sind zu beachten – Aktives Wahlrecht ?

Wahlordnung

§ 2 Abs. 1

Aktives Wahlrecht

Jedes Mitglied der KG **ab 16 Jahre**

a) **Mit Erstwohnsitz in KG
seit mind. 6 Monaten**

§ 2 Abs. 2

b) Wohnsitz woanders

- aa) Diözese Aachen
- bb) Nachbardiözese

**Schriftl. Antrag
stellen bei Wunsch-KG**

**bis spätestens
5 Monate vor Wahltag =
bis 8./9. Juni 2025**

Wunsch-KG, in der der Antrag gestellt wurde, **leitet Anträge unverzüglich nach Fristablauf 8./9. Juni 2025 an das Meldewesen der eigenen Diözese weiter**, dieses veranlasst weiteres (Streichung aus Wählerliste, ggf. Information an Meldewesen der Nachbardiözese).

Was gilt – Passives Wahlrecht ?

Wahlordnung

§ 3

§ 1 Abs. 4

Passives Wahlrecht

mind. 18 Jahre, höchstens 75 Jahre

schriftl. Bestätigung, dass nirgends
sonst kandidiert wird

Stichtag für Altersgrenze

akt./pass. Wahlrecht =

Wahltag = Sonntag, der

Wahltermin/Wahlzeitraum abschließt

Achtung:

- Kein Beschäftigungsverhältnis in KG, in der kandidiert wird
- Passives Wahlrecht nicht an Erstwohnsitz-KG gebunden, kann auch woanders ausgeübt werden
- das **aktive und passive Wahlrecht** kann **jeweils nur in einer Kirchengemeinde** ausgeübt werden
vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 KVVG und § 11 Abs. 2 KVVG

Welche Fristen sind zu beachten – Anordnung KV-Wahl und ggf. Größenänderung KV ?

Wahlordnung

§ 4 Abs. 3

Beschluss KV:
Anordnung KV-Wahl

**bis 8 Wochen vor Wahltermin =
bis 8./9. Oktober**

§ 5 Abs. 3

ggf. Beschluss KV:
Antrag auf **Änderung der Größe**
des Kirchenvorstands

**bis 4 Monate vor Wahltermin =
bis 8./9. Juli**
Antragstellung erfolgt ggü. Justitiariat BGV

Welche Fristen sind zu beachten – Wahlvorstand // Wählerliste ?

Wahlordnung

§ 6

Beschluss KV:

Wahlvorstand installieren aus mind. 3 Personen

**bis 8 Wochen vor Wahltermin =
bis 8./9. September**

§ 7 Abs. 1

KV:

Liste aller Wahlberechtigten aus MW+ generieren und bestätigen

**bis 8 Wochen vor Wahltermin =
bis 8./9. September**

Achtung:

Achtung: Personen, die gem. § 2 Abs. 2 woanders als in der Erstwohnsitz-KG wählen wollen, haben ihren Antrag bis 8./9.6.25 gestellt und daraufhin ist die Info von der „Wunsch-KG“ ans Meldewesen der Erstwohnsitz-KG gegangen, von wo die Streichung im Wählerverzeichnis erfolgt ist

Welche Fristen sind zu beachten – Vorschlagsliste ?

Wahlordnung

§ 7 Abs. 4

Wahlvorstand: Bekanntmachung,
dass Auskunft begehrt werden kann
zur Liste der Wahlberechtigten,
nach Ablauf der Wochenfrist sind
Einsprüche unzulässig

**spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag =
bis 27./28. September**
Dauer für Auskunftsbegehren: 1 Woche

§ 8 Abs. 5

**Wahlvorstand:
Veröffentlichung Vorschlagsliste**

**spätestens 6 Wochen vor Wahltermin =
bis 27./28. September**
Dauer der Veröffentlichung: 2 Wochen

Welche Fristen sind zu beachten – Kandidatenliste ?

Wahlordnung

§ 10

**Wahlvorstand: Veröffentlichung
Kandidatenliste**
mit Beschluss über Zulässigkeit etwaiger
Ergänzungsvorschläge zur Kandidatenliste

**spätestens 4 Wochen vor Wahltermin =
bis 11./12. Oktober**

§ 11

**Einladung zur Wahl über Aushang,
Pfarrbrief etc.**
Dauer: 2 Wochen

**spätestens 3 Wochen vor Wahltermin =
bis 18./19. Oktober**

Zu beachten: Wahlstandorte und Wahlzeiten

Wahlordnung

§ 14 Abs. 1

Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Filialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 14 Abs. 2

Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist, **insbesondere durch die Einrichtung von Stimmbezirken.**

Wählerverzeichnisse werden in den einzelnen Pfarrbüros gedruckt; über MW+ kann ggf. eine Aufteilung in Stimmbezirke erfolgen

Was gilt für KG, die zum 1.1.2026 fusionieren ?



Die Kirchengeschäfte der Kirchengemeinden, die zum 1.1.2026 fusioniert werden, stellen jeweils den Antrag auf Änderung der Größe der künftigen Kirchengemeinde X [Name].

Idealerweise lauten die Beschlüsse der Kirchengeschäfte aller Kirchengemeinden, die fusionieren, inhaltlich gleich und werden innerhalb der Frist gem. § 5 Abs. 3 WahIO gestellt. Andernfalls würde die Anordnung zur Größe des zu wählenden Kirchengeschäftes durch den Bischof getroffen werden.



Sofern der Fusionsbeschluss auf der Ebene von Pfarrei- und zugleich von Kirchengemeinde gefasst ist, wird das mögliche **Fusionsdekret des Bischofs** nach Abschluss der Anhörungen auch einen Passus enthalten, wonach die KV-Wahl der zum 1.1.26 fusionierten Kirchengemeinde X [Name] am 8./9. November 2025 stattfindet und die konstituierende Sitzung des Kirchengeschäftes der fusionierten Kirchengemeinde im Januar 2026.



Jeder Kirchengeschäft der Kirchengemeinden, die zum 1.1.2026 miteinander fusionieren, entsendet Personen in den gemeinsamen Wahlvorstand gem. § 6 WahIO